



Wetteraukreis

- Revision -

Stadt Friedberg

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2009

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	5
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt	6
2.1.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	6
2.1.2	Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	6
2.2	Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage des Schlussberichts an die Stadtverordnetenversammlung	7
2.3	Erteilung der Entlastung der Vorjahresrechnung	7
2.4	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	7
2.5	Prüfungsfeststellungen	7
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
3.1	Gegenstand der Prüfung	9
3.2	Art und Umfang der Prüfung	9
4.	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT	13
4.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009	13
4.2	Kreditermächtigung und -genehmigung	15
4.3	Verpflichtungsermächtigungen	15
4.4	Kassenkredite	16
4.5	Steuersätze für die Realsteuern	16
4.6	Stellenplan	16
4.7	Fraktionsgeschäftsmittel	17
5.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	18
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
5.1.2	Einziehung der Erträge	19
5.1.3	Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen	19
5.1.4	Haushaltsüberschreitungen	20
5.1.5	Vergabeverfahren	21
5.1.6	Übertragbarkeit der Ansätze	21
5.1.7	Jahresabschluss	22

5.1.8	Rechenschaftsbericht	22
5.1.9	Ausgleich der Gebührenhaushalte	23
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	23
5.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	23
5.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	23
5.2.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	24
6.	STEUERLICHE UND RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	25
6.1	Steuerliche Verhältnisse	25
6.2	Beteiligungen	25
6.3	Wesentliche Verträge	26
7.	KENNZAHLEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	27
8.	BESTÄTIGUNGSVERMERK	28
9.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	30

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
GemHVO-Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235) in der jeweils gültigen Fassung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) in der jeweils gültigen Fassung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
KWG	Hessisches Kommunalwahlgesetz
Nr.	Nummer
PL	Prüfungsleitlinie (des IDR)
PS	Prüfungsstandard (des IDW)
S.	Satz
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1. PRÜFUNGSauftrag

Entsprechend § 128 Abs. 1 HGO i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des vom Magistrat der Stadt Friedberg erstellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 (Anlagen 1 und 2 sowie 4) unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 (Anlage 3) vorzunehmen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Zuständig für die Stadt Friedberg ist die Revision des Wetteraukreises (§ 129 S. 2 HGO).

Die zur Prüfung des Jahresabschlusses notwendigen Unterlagen (Bücher, Belege, Akten) wurden vorgelegt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IDR PL 260) erstellt wurde.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt

2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt getroffen:

1. Das Haushaltsjahr 2009 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 5.776 T€ ab. Gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan, der einen Jahresfehlbetrag von 6.455 T€ vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung von 678 T€. Der Planansatz inklusive aus dem Vorjahr übertragener Ermächtigungen und Haushaltssperren belief sich auf 7.605 T€. Im Vergleich hierzu ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung von 1.828 T€. Die wesentlichen Veränderungen, die zur Verbesserung des Ergebnisses führten, sind die Mehrerträge aufgrund von Vermögensveräußerung i. H. v. 2.892 €.
2. Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7.105 T€ erhöht. Dies resultiert aus Bilanzkorrekturen i. H. v. 12.881 T€, die nach Abschluss der Eröffnungsbilanz festgestellt wurden. Die wesentliche Korrektur besteht in der Rücknahme der nicht zulässigen Gewerbesteuerückstellung i. H. v. 10.996 T€.
3. Der Finanzmittelbestand hat sich in 2009 um 3.618 T€ auf 1.175 T€ gegenüber dem Bestand zum 1. Januar 2009 (4.793 T€) verringert.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt getroffen:

Das Ertragsaufkommen der Stadt ist im Wesentlichen von der allgemeinen Steuerentwicklung abhängig. Im Haushaltsjahr 2009 beträgt der Anteil der Steuern und steuerähnlichen Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen an den ordentlichen Erträgen 63,6 %. Im Wesentlichen sind dies Erträge aus der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die Abhängigkeit von nur zwei großen Ertragsquellen und die Ungewissheit über deren Entwicklung stellen erhebliche Risiken für die Stadt dar.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach Auffassung der Rechnungsprüfung zutreffend wider.

2.2 Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage des Schlussberichts an die Stadtverordnetenversammlung

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Gemäß § 114 s Abs. 9 HGO soll der Magistrat der Stadt den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichten.

Der Magistrat hat die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 am 31.03.2014 beschlossen. Der uns vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 26.03.2014. Die Frist nach § 114 s Abs. 9 HGO wurde somit nicht eingehalten.

Der Magistrat legt nach Abschluss der Prüfung durch die Revision den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2.3 Erteilung der Entlastung der Vorjahresrechnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.02.2011 dem Magistrat Entlastung für das geprüfte Haushaltsjahr 2008 erteilt. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 26.02.2011 in der Wetterauer Zeitung. Die Auslegung der Jahresrechnung fand vom 28.02. bis 09.03.2011 im Rathaus der Stadt Friedberg statt.

2.4 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Es wurden folgende Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt:

- Die Teilergebnisrechnungen weichen von der Gesamtergebnisrechnung um 77.696,23 € ab. Die Ursache konnte von der Stadt nicht geklärt werden.
- Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten weicht zwischen den Teilfinanzrechnungen und der Gesamtfinanzrechnung um 39.465,07 € ab. Die Ursache liegt in der fehlenden Hinterlegung von Kostenstellen.
- Der Abschreibungsaufwand weicht zwischen der Finanz- und der Anlagenbuchhaltung um 666,37 € ab. Die Ursache ist noch von der Stadtverwaltung zu klären.

Zukünftig ist eine Abstimmbarkeit zwischen Neben- und Hauptbuch sowie zwischen Teil- und Gesamtrechnung zu gewährleisten.

2.5 Prüfungsfeststellungen

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts wurden wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder Tatsachen, die

schwerwiegende Verstöße des Magistrats oder der Beschäftigten gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, festgestellt.

Die Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

Insgesamt wurden auf Grund der Prüfung 27 Nachbuchungen/Umbuchungen/Korrekturen in Höhe von 28.871.603,18 € vorgenommen.

Folgende wesentliche Feststellungen wurden getroffen:

- Hinsichtlich des Internen Kontrollsystems der Stadt wird von der Revision ausdrücklich beanstandet, dass die gem. § 5 Abs. 2 GemKVO geforderte Funktionstrennung zwischen Kasse und Buchführung in der Stadtkasse nicht gegeben ist. Neben den Kassengeschäften sind die Mitarbeiter der Kasse auch zuständig für die Buchung aller Belege, bis auf die Belege der Ämter Kämmerei, Bauamt und Liegenschaften. Zusätzlich können von der Stadtkasse Stammdaten wie z. B. Kontoverbindungen geändert werden und es bestehen zum Teil Einzelvollmachten für Bankkonten (vgl. auch Ziffer 5.1.1 dieses Schlussberichts).
Es sind entsprechende organisatorische Änderungen herbeizuführen. Die Revision greift diesen Sachverhalt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2010 wieder auf.
- Die systemseitig eingerichtete Budgetüberwachung war im geprüften Haushaltsjahr fehlerhaft. Bei den Buchungen fehlte sowohl bei den Plan- als auch bei den Ist-Zahlen zum Teil die notwendige Zuordnung zum entsprechenden Budget. Damit konnten von der Revision die Einhaltung des Haushaltsplans und die ins Folgejahr übertragenen Ermächtigungen nicht geprüft werden (siehe auch Ziffern 5.1.4 und 5.1.6 dieses Schlussberichts). Es ist somit davon auszugehen, dass die Stadt unterjährig keine vollständige Mittelüberwachung durchführen konnte.
- Für die städtebauliche Sanierung arbeitet die Stadt Friedberg seit 1985 mit der Nassauischen Heimstätte als Treuhänder zusammen. Zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wurden gemäß Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte über das Treuhandvermögen der Nassauischen Heimstätte (Stand 31.12.2008) insgesamt Fördermittel in Höhe von 10.954.780,53 € bewilligt. Die kommunalen Eigenmittel wurden mit 7.079.937,57 € angegeben. Von den für die Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel i. H. v. insgesamt 18.034.718,10 € wurden bis zum 31.12.2008 15.365.393,89 € ausgezahlt.
Davon wurden in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 5.790.653,85 € im Anlagevermögen aktiviert (zzgl. Anteiliger Sonderposten passiviert) und 3.155.984,39 € als nicht aktivierungsfähig ermittelt.
Für die verbliebene Differenz von 6.418.755,60 € konnte bisher kein Einzelnachweis vorgelegt werden, so dass nicht prüfbar war, ob weitere Maßnahmen bzw. Investitionen enthalten sind, bei denen die Stadt Friedberg wirtschaftlicher Eigentümer ist und damit eine Aktivierungspflicht in der Eröffnungsbilanz besteht.
Die Revision kann daher die Vollständigkeit und Richtigkeit des in der Bilanz ausgewiesenen Anlagevermögens nicht uneingeschränkt bestätigen.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu hat die Revision den Haushaltsplan, die Buchführung, die Anlagen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang (Anlagen 1, 2 sowie 4) und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2009 (Anlage 3) der Stadt geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der HGO bzw. GemHVO-Doppik aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss, Anhang und den Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Nach § 128 HGO wurde der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 mit allen Unterlagen im Rathaus der Stadt Friedberg, Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg und in den eigenen Büroräumen geprüft und festgestellt, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 114 s HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
6. der Bericht nach § 114 s Abs. 3 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 128 und 131 HGO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW und IDR entwickelten Grundsätze ordnungsmäßiger (kommunaler) Abschlussprüfung vorgenommen.

Der vorliegende Bericht basiert auf den Empfehlungen des IDR.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Die Prüfungsstrategie orientiert sich an folgenden Zielen

- Prüfung der Vollständigkeit:
Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO-Doppik aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich im Jahresabschluss abgebildet sind.
- Prüfung der Existenz:
Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss abgebildeten Posten vorhanden sind.
- Prüfung der Bewertung:
Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte im Jahresabschluss unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet und abgeschrieben worden sind.
- Prüfung der Richtigkeit:
Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten im Jahresabschluss beziehen, korrekt ermittelt wurden.
- Prüfung der Abgrenzung:
Es war zu prüfen, ob alle im Jahresabschluss erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:
Es war zu prüfen, ob die im Jahresabschluss abgebildeten Vermögenswerte zum Jahresabschlusssichttag der Kommune zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Jahresabschlusssichttag entsprechende Verpflichtungen bestanden.
- Prüfung des Ausweises:
Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen im Jahresabschluss, im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht sachgerecht und verständlich sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Revision eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Magistrats und des Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses mit Anhang und des Rechenschaftsberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer Zufallsauswahl oder einer bewussten Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Vollständigkeit und Fortschreibung des Sachanlagevermögens,
- Bewertung der Forderungen,
- Vollständigkeit und Fortschreibung der Rückstellungen.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

- Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen der Kreditinstitute sowie ausgewählter Debitoren und Kreditoren eingeholt.
- Die Rückstellungen wurden durch Befragungen der Bediensteten und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und einer kritischen Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.
- Zur Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellungen lag der Revision ein versicherungsmathematisches Gutachten der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbänden in Darmstadt vor. Auf Grund der Einschätzungen der Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang deren Tätigkeit hat sich die Revision bei der Prüfung auf deren Arbeitsergebnisse gestützt.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 14. bis 30.04.2014 und vom 27.05. bis 16.06.2014 in den Räumen des Rathauses der Stadt Friedberg und in den eigenen Büroräumen durchgeführt.

Die Prüfung wurde am 30.04.2014 unterbrochen, da verschiedene Unterlagen nicht prüfbar vorlagen. Die Gründe für die Unterbrechung wurden dem Magistrat mit Schreiben vom 30.04.2014 mitgeteilt.

Die noch notwendigen Änderungen in Anhang und Rechenschaftsbericht wurden uns mit dem unterschriebenen Jahresabschluss am 21.10.2014 zugesandt.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war die geprüfte und unter dem Datum vom 09.08.2013 mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Der Kämmerer hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts am 19.05.2014 schriftlich bestätigt.

4. GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT

4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009

Grundlagen der Finanzwirtschaft waren

a) die Haushaltssatzung 2009 mit Haushaltsplan,

von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen in ihrer Sitzung am 28.05.2009

im Ergebnishaushalt	EUR
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>	
die Erträge	39.985.700
die Aufwendungen	-44.877.573
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>	
die Erträge	1.000
die Aufwendungen	0
mit einem Fehlbedarf von	-4.890.873
im Finanzhaushalt	
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	-2.619.206
<u>aus Investitionstätigkeit</u>	
die Einzahlungen	4.036.542
die Auszahlungen	-5.113.220
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>	
die Einzahlungen	1.076.678
die Auszahlungen	-506.156
mit einem Finanzmittelfehlbedarf von	-3.125.362

Die gemäß § 114 d i. V. m. § 97 Abs. 2 HGO geforderte öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung wurde am 28.02.2009 in der Wetterauer Zeitung vorgenommen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes fand vom 02. bis 11.03.2009 statt.

Nach § 114 d i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Dieser Termin wurde in dem geprüften Haushaltsjahr 2009 verfehlt.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 26.06.2009 mit Auflagen nach § 114 i Abs. 4 und § 114 j Abs. 2 HGO erteilt. Die Auflagen sind dem Genehmigungsschreiben zu entnehmen

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgte am 04.07.2009 in der Wetterauer Zeitung. Gemäß § 114 d i. V. m. § 97 Abs. 5 HGO lag die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in der Zeit vom 06. bis 15.07.2009 im Rathaus der Stadt Friedberg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Im geprüften Haushaltsjahr waren somit bis zum Ende der Auslegungsfrist die Bestimmungen des § 114 f HGO über die vorläufige Haushaltsführung anzuwenden. Danach durfte die Stadt u. a. nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushaltes fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen sind.

b) die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit Nachtragshaushaltsplan,

von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen in ihrer Sitzung am 10.12.2009.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Ansätze

	erhöht um EUR	vermindert um EUR EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
a) im Ergebnishaushalt				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	205.419	2.633.106	39.985.700	37.558.013
die Aufwendungen	174.577	1.027.148	-44.877.573	-44.014.002
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	1.000	1.000
die Aufwendungen	0	0	0	0
mit einem Fehlbedarf von			4.890.873	6.454.898
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen			-2.619.206	-4.186.122
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	4.036.542	4.036.542
die Auszahlungen	90.000	269.000	-5.113.220	-4.934.220
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	67.645	1.076.678	1.009.033
die Auszahlungen	20.452	0	-506.156	-526.608
mit einem Fehlbedarf von			-3.125.362	-4.601.375

Die gemäß § 114 d i. V. m. § 97 Abs. 2 HGO geforderte öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 31.10.2009 in der Wetterauer Zeitung vorgenommen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes fand vom 02. bis 10.11.2009 statt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde gemäß § 114 d i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO mit ihren Anlagen und dem gemäß § 92 Abs. 4 HGO aufzustellenden und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssicherungskonzept der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgte am 13.03.2010 in der Wetterauer Zeitung. Gemäß § 114 d i. V. m. § 97 Abs. 5 HGO lag die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in der Zeit vom 15. bis 23.03.2010 im Rathaus der Stadt Friedberg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 05.03.2010 erteilt. Die mit der Genehmigung der ursprünglichen Haushaltssatzung verbundenen aufsichtsbehördlichen Auflagen wurden aufrechterhalten.

4.2 Kreditermächtigung und -genehmigung

Kredite wurden gemäß § 2 der Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 1.076.678 € veranschlagt. Gemäß § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde im Haushaltsjahr 2009 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite um 67.645 € auf 1.009.033 € gemindert.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde gemäß § 114 j Abs. 2 HGO am 26.06.2009 für das Haushaltsjahr 2009 unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 114 j Abs. 4 Nr. 2 HGO erteilt. Die entsprechende Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte am 05.03.2010.

Gemäß § 114 j Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht worden ist, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gemäß § 3 der Haushaltssatzung auf 4.338.000 € festgesetzt. Gemäß § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht geändert.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde gemäß § 114 i Abs. 4 HGO am 26.06.2009 bzw. am 05.03.2010 erteilt.

4.4 Kassenkredite

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite betrug in dem geprüften Haushaltsjahr 7.500.000 €. Gemäß § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der bisherige Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite nicht geändert.

4.5 Steuersätze für die Realsteuern

Die Steuersätze für die Realsteuern betrugen gemäß § 5 der Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2009:

	Stadt Friedberg	Landesdurchschnitt
Grundsteuer A	260 v. H.	271 v. H.
Grundsteuer B	260 v. H.	276 v. H.
Gewerbsteuer	340 v. H.	330 v. H.

Diese Steuersätze wurden gemäß § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung im Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Damit liegt die Stadt Friedberg nach dem vom Hessischen Statistischen Landesamt für das Jahr 2009 herausgegebenen Realsteuervergleich bei den Steuersätzen der Grundsteuer A und der Grundsteuer B unter dem gewogenen Durchschnittshebesatz der kreisangehörigen Kommunen des Landes Hessen mit einer Einwohnerzahl von 20.000 bis unter 50.000.

4.6 Stellenplan

Im Haushaltsjahr 2009 galt der von der Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2009 beschlossene Stellenplan.

Wie aus der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen ist, erhöhte sich die Anzahl der Planstellen 2009 gegenüber 2008 um 0,5 Stellen auf 256 Stellen.

	Planstellen		tatsächlich besetzt*	
	2009	2008	2009	2008
Beamte	22,0	22,0	22,0	22,0
Beschäftigte	234,0	233,5	228,5	223,5
zusammen	256,0	255,5	250,5	245,5

*) Die Angaben entsprechen den tatsächlich besetzten Stellen zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Diese weichen von den Angaben im Anhang ab, da dort die Anzahl der MitarbeiterInnen nach Köpfen angegeben wird.

Durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung ergaben sich keine Änderungen im Stellenplan.

4.7 Fraktionsgeschäftsmittel

Fraktionsgeschäftsmittel nach § 36 a Abs. 4 HGO wurden in der Kommune in Höhe von 4.333,70 € gewährt.

5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Buchführung und Software

Die Bücher der Stadt werden nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Es gelten die einschlägigen Vorschriften der GemHVO-Doppik und der GemKVO. Die Stadt Friedberg ist Anwender des EDV-Verfahrens "New System Kommunal" von der Firma ekom21, Gießen.

Der Revision wurde die Zertifizierung der Version "New System Kommunal NKR/NKFsystem 6.0 Hessen" vorgelegt. Hiernach ist eine grundsätzliche Eignung für den Einsatz in der öffentlichen Verwaltung in Hessen bestätigt.

Gemäß dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Februar 2010 (dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 3. Februar 1999 und trat mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft) genügt es, wenn das Verfahren vor Anwendung von einer Prüfungseinrichtung, die in keiner Geschäftsbeziehung zum Programm-/Verfahrensautor bzw. -vertreiber steht, geprüft worden ist. Vom Anwender muss das Verfahren unverändert übernommen werden und das örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt sich aufgrund des Berichts über die Prüfung des Verfahrens, aus dem Ziel, Inhalt, Durchführung sowie Ergebnis der Prüfung hervorgehen müssen, überzeugt haben, dass eine eigene ergänzende Prüfung nicht erforderlich ist.

Daher hat die Revision von einer eigenen Prüfung abgesehen.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Magistrat aufgestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden erbracht.

Eine vollständige körperliche Inventur aller vorhandenen Vermögensgegenstände fand entgegen §§ 35 und 36 GemHVO-Doppik (vgl. auch Ziffern 2.1 und 2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik) bisher jedoch nicht statt. Eine Prüfung des Inventars gemäß Ziffer 19.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik konnte daher nicht erfolgen. Die erste Inventur erfolgte aussagegemäß zum 31.12.2012.

Die Stadt hat gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik produktorientierte Ziele festzulegen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Dieser Vorgabe wurde bisher nicht gefolgt.

Entgegen den Vorgaben des Ordnungsgebers wurde für den Jahresabschluss 2009 keine indirekte Finanzrechnung erstellt. Dies ist nach Auffassung der Revision erst mit der Novellierung der GemHVO (2012) möglich.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Revision im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

Internes Kontrollsystem

Hinsichtlich des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems haben wir folgende Feststellung getroffen:

Die Kassengeschäfte sind nicht von der Buchführung getrennt. Die Mitarbeiter der Stadtkasse sind zuständig für die Buchung aller Belege, außer die Belege der Ämter Kämmerei, Bauamt und Liegenschaften.

Zusätzlich können von der Kasse Stammdaten geändert werden und es bestehen zum Teil Einzelvollmachten für Bankkonten.

Die Stadtverwaltung wurde von der Revision aufgefordert, die Kassengeschäfte von der Buchführung zu trennen.

Ansonsten gewährleistet das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

5.1.2 Einziehung der Erträge

Die Prüfung nach § 26 GemHVO-Doppik hat ergeben, dass sowohl die kassenmäßige Vereinnahmung als auch die Verpflichtung zur vollständigen Erfassung und Festsetzung der zustehenden Erträge durch den Magistrat grundsätzlich erfolgt ist.

Die rechtzeitige Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Vollstreckungsgesetzes ist durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Friedberg gewährleistet.

5.1.3 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen

Hinsichtlich der Vorgaben des § 27 GemHVO-Doppik kann aufgrund der Feststellungen unter Ziffer 5.1.4 und 5.1.4 nicht bestätigt werden, dass die getätigten Aufwendungen und Auszahlungen regelmäßig überwacht wurden.

5.1.4 Haushaltsüberschreitungen

Für die Verwaltung gilt der Grundsatz der Bindung an die Haushaltsansätze. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis nicht immer vermeiden. Werden jedoch bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei den einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem zum Verhältnis der gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang notwendig, dann ist nach § 114 e Abs. 2 HGO eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Im Haushaltsjahr 2009 sind im Gesamtergebnishaushalt folgende Mehraufwendungen entstanden:

	Mehraufwendungen
Versorgungsaufwendungen	1.005.751,69 €
Abschreibungen	390.153,08 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	880,74 €
außerordentliche Aufwendungen	328.671,37 €

Eine Erläuterung der wesentlichen Mehraufwendungen in den Teilhaushalten kann aus dem von der Stadt Friedberg erstellten Rechenschaftsbericht entnommen werden. Wesentliche Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlichen Investitionen wurden von der Stadt Friedberg nicht erläutert.

Nach § 114 g HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. In § 7 der Haushaltssatzung wurde der Magistrat ermächtigt zu entscheiden über

- über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnisplan bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000 €,
- über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzplan bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000 €,
- es gilt die der Haushaltssatzung beigefügte Budgetierungsrichtlinie mit Stand vom 11.11.2008.

Im Bereich der Investitionen konnte die Einhaltung der Budgets nicht von der Revision geprüft werden, da die systemseitige Einrichtung der Budgets fehlerhaft war.

Bei der Prüfung der Mehraufwendungen wurden durch die Revision manuelle Korrekturen vorgenommen, so dass auch alle Aufwendungen berücksichtigt wurden, bei denen die Hinterlegung des Budgets fehlte.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden keine Beschlüsse gem. § 114 g HGO gefasst.

Für folgende entstandene **Mehraufwendungen** sind die Beschlüsse im Rahmen des Entlastungsbeschlusses nachzuholen:

- Budget Bewirtschaftung 184.883,83 €
- Budget Stadtbauamt 260.175,47 €

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Auflagen zur Haushaltsgenehmigung auch die Zustimmung des Landrats erforderlich war.

Die Deckung war durch Minderaufwendungen anderer Budgets gedeckt.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der HGO ist darauf zu verweisen, dass die erforderlichen Beschlüsse nach § 114 g HGO vor Entstehen der Haushaltsüberschreitung unter Aufzeichnung der Deckung zu fassen sind.

5.1.5 Vergabeverfahren

Es ergaben sich aus der technischen Prüfung Beanstandungen im Hinblick auf die Befugnisse freiberuflich Tätiger bei der Mitwirkung von Ausschreibungsverfahren.

In den der Stadt zugestellten Prüfungsfeststellungen und abschließenden Revisionsentscheidungen wurde auf die einzelnen Punkte hingewiesen, die zukünftig zu beachten sind bzw. auch 2014 bereits umgesetzt werden.

5.1.6 Übertragbarkeit der Ansätze

Abweichend vom Prinzip der Jährlichkeit können gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik Haushaltsansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Die übertragenen Aufwendungen bleiben jedoch längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Die Übertragbarkeit ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik mittels Haushaltsvermerk im Haushaltsplan zu kennzeichnen.

Ansätze für Auszahlungen und für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Erträge und Einzahlungen sind nicht übertragbar.

Für die Übertragbarkeit von Kreditermächtigungen ist § 114 j Abs. 3 HGO anzuwenden. Demnach gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden Haushaltsermächtigungen für Investitionen in Höhe von insgesamt 6.312.534,30 € und für Aufwendungen in Höhe von 562.542,03 € in das Folgejahr übertragen.

Für die übertragenen Aufwendungen waren im geprüften Haushaltsjahr Übertragungsvermerke im Haushaltsplan enthalten.

Die ordnungsgemäße Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2010 konnte von der Revision nicht geprüft werden. Hinsichtlich der Aufwendungen konnten von der Stadt keine Unterlagen vorgelegt werden und bei den Investitionen sind die systemseitigen Auswertungen aufgrund von fehlenden Buchungsangaben nicht korrekt.

5.1.7 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Stadt hat gem. § 14 GemHVO-Doppik zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit in Teilbereichen eine Kosten- und Leistungsrechnung (in Form einer Voll- bzw. Teilkostenrechnung) aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gemäß § 50 GemHVO-Doppik die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

5.1.8 Rechenschaftsbericht

Der vom Magistrat aufgestellte Rechenschaftsbericht ist diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- bis auf die Erläuterung der Plan-Ist-Abweichungen bei den Investitionen alle weiteren nach § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Revision sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.9 Ausgleich der Gebührenhaushalte

Die Entwicklung der Deckung der Gebührenhaushalte zeigt die folgende Aufstellung:

Bereich	Erträge (inkl. ILV)	Aufwendungen (inkl. ILV)	2009	
			Zuschussbedarf bzw. Überdeckung	Deckungs- quote
Kindergarten	1.379.636,94	4.233.237,61	-2.853.600,67	32,59%
Bürgerhäuser	751.306,54	1.421.325,91	-670.019,37	52,86%
Bestattungswesen	489.214,03	634.524,37	-145.310,34	77,10%
Feuerwehr	126.447,89	821.017,60	-694.569,71	15,40%
Baubetriebshof	3.147.264,70	3.025.698,64	121.566,06	104,02%
Stadtwald	46.285,90	20.940,44	25.345,46	221,04%

Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigungen sind in die Eigenbetriebe der Stadt Friedberg ausgelagert.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang der Stadt (Anlage 2) verwiesen.

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Haushaltsjahr ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, die folgenden wesentlichen wertbestimmenden Faktoren sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Für die Beteiligung am Abwasserverband Assenheim-Bruchenbrücken erfolgte nach Vorlage der doppelten Eröffnungsbilanz eine erfolgsneutrale Korrektur der Beteiligungswerte gemäß

§ 114 o i. V. m. § 108 Abs. 5 HGO. Der Wasserverband Nidda wird weiterhin mit dem Erinnerungswert angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

6. STEUERLICHE UND RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

6.1 Steuerliche Verhältnisse

Tatsächliche Verhältnisse

Die Stadt Friedberg unterliegt nur mit ihren BgA der Steuerpflicht.

Die Stadt Friedberg unterhält folgende BgA:

- Land- und Forstwirtschaft (Jagdpacht)
- Bürgerhäuser
- Marktwesen
- Freibad
- Gutachterausschuss
- Energieerzeugung
- Kindergärten

Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe:

- Duales System Deutschland (DSD)

Eigenbetrieb Stadtwerke:

- Wasserversorgung
- Gasversorgung
- Parkhaus

Die Pflicht zur Abgabe von Körperschaft- bzw. Gewerbesteuererklärungen erstreckt sich jeweils auf die einzelnen BgA.

Außenprüfung

Die letzte Lohnsteueraußenprüfung fand im Zeitraum vom 31.10. bis 07.11.2011 statt. Sie umfasste die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2010. Es ergaben sich wesentlichen Beanstandungen hinsichtlich der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.

Die letzte Betriebsprüfung nach § 28 p Abs. 1 SGB IV wurde im Zeitraum vom 23. bis 24.04.2013 durchgeführt. Sie umfasste den Prüfungszeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2012. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

6.2 Beteiligungen

Verbundene Unternehmen und Eigenbetriebe

- Eigenbetrieb Stadtwerke

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Stadt Friedberg mit Gas, Wasser und Wärme, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Schaffung und der Betrieb öffentlicher, gewerblich betriebener Parkeinrichtungen und der Betrieb des Industriestammgleises.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk datiert vom 07.10.2010.

– Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe

Gegenstand des Unternehmens sind die Entsorgung der Abwässer und die Beseitigung der Abfälle in der Stadt Friedberg.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera Wirtschaftsberatung AG geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk datiert vom 20.08.2012.

– Friedberger Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leifert & Molz GmbH geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk datiert vom 02.08.2010.

Beteiligungen über 20% und Anteile an Verbänden

- Abwasserverband Assenheim-Bruchenbrücken
- Kraftwagenbetrieb Wetterau
- Wasserverband Nidda
- Zweckverband Schwimmbad Bad Nauheim-Friedberg

6.3 Wesentliche Verträge

- Lichtlieferungsvertrag zwischen der Stadt Friedberg und der Oberhessischen Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft (OVAG). Hiernach ist die OVAG Eigentümerin des Straßenbeleuchtungsnetzes mit den dazugehörigen Einspeisestellen. Die Lichtpunkte befinden sich ebenfalls im Eigentum der OVAG. Der Vertrag datiert vom 07./11.11.2008 und wurde mit einer Laufzeit vom 31.10.2008 bis 30.10.2028 abgeschlossen.
- Wegenutzungsvertrag zwischen der Stadt Friedberg und der OVAG über den Betrieb des örtlichen Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Stromversorgung in der Stadt Friedberg. Der Vertrag datiert vom 07./11.11.2008 und hat eine Laufzeit vom 31.10.2008 bis 30.10.2028.
- Vertrag über die Tätigkeit als Sanierungsträger und Sanierungsplaner zur Durchführung der städtebaulichen Erneuerung im Sanierungsgebiet der Stadt Friedberg (Hessen) zwischen der Stadt und der Nassauischen Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle. Der Vertrag beginnt am 01.04.1985 und endet mit Abschluss der Sanierung.

7. KENNZAHLEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Vermögenslage		2009
Anlagenintensität	Anlagevermögen / Bilanzsumme	92,85%
Reinvestitionsquote	Nettoinvestitionen / Jahresabschreibungen auf Anlagevermögen	204,55%
Finanzlage		
Eigenkapitalquote	Eigenkapital / Bilanzsumme	62,15%
Fremdkapitalquote	Fremdkapital / Bilanzsumme	37,85%
Anlagendeckungsgrad I	Eigenkapital / Anlagevermögen	66,93%
kurzfristige Verbindlichkeitsquote	kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme	4,21%
Ertragslage		
Eigenkapitalreichweite	Eigenkapital / negatives Jahresergebnis	7,32%
Fehlbetragsquote I	negatives Jahresergebnis / Ausgleichsrücklage	keine Rücklage
Steuerquote	Steuererträge / ordentliche Erträge	63,64%
Zuwendungsquote	Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge	12,03%
Personalintensität I	Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen	32,30%
Sach- und Dienstleistungsintensität	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen	17,27%
Zinslastquote	Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen	0,73%
Ergebnisquote der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit / Jahresergebnis	148,43%
Abschreibungslastquote	Abschreibungen auf Anlagevermögen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	353,61%

8. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlagen 1, 2 sowie 4 beigefügten Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2009 und dem als Anlage 3 beigefügten Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Schlussbericht der Revision:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes der Stadt für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt (vgl. auch Ziffer 2.5 dieses Schlussberichts):

- Bezüglich der Altstadtsanierung kann die Vollständigkeit und Richtigkeit des in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ausgewiesenen Anlagevermögens nicht uneingeschränkt testiert werden.
- Die ins Folgejahr 2010 übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie die Haushaltsüberschreitungen im Bereich der Investitionen waren nicht prüfbar.
- Die Funktionstrennung der Kassengeschäfte von der Buchführung ist nicht vollständig gegeben.

Mit diesen Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gemäß Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 36 GemHVO-Doppik die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigem Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind. Die erste Inventur erfolgte aussagegemäß zum 31.12.2012.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (vgl. IDR PL 260) erstattet.

Friedberg, den 14.11.2014

Die Leiterin
der Revision des Wetteraukreises

gez. Herrscher

9. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

- 1 Jahresabschluss
 - Vermögensrechnung
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
- 2 Anhang inkl. Anlagen:
 - Anlagenspiegel
 - Forderungsspiegel
 - Rückstellungsübersicht
 - Verbindlichkeitspiegel
- 3 Rechenschaftsbericht

inkl. der Übersicht über die ins Folgejahr
übertragenen Haushaltsermächtigungen
- 4 Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen